

www.cecluxembourg.lu

Geoblocking

aktualisiert im Dezember 2023



Was sieht die Geoblocking-Verordnung vor?

Die Geoblocking-Verordnung ist seit dem 3. Dezember 2018 EU-weit in Kraft und verbietet die Diskriminierung von Verbrauchern aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes beim grenzüberschreitenden Online-Einkauf.

In Luxemburg gilt dahingehend das Gesetz vom 26. Juni 2019 « relative à certaines modalités d'application et à la sanction du règlement (UE) 2018/302 du Parlement européen et du Conseil du 28 février 2018 visant à contrer le blocage géographique injustifié et d'autres formes de discrimination fondée sur la nationalité, le lieu de résidence ou le lieu d'établissement des clients dans le marché intérieur, et modifiant les règlements (CE) n° 2006/2004 et (UE) 2017/2394 et la directive 2009/22/CE. ».

Wie regelt die Geoblocking-Verordnung den Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Allgemeinen?

Die Verordnung beschreibt spezifisch Situationen, in denen es untersagt ist, den Zugang zu Dienstleistungen oder Waren zu verweigern, es also keine Rechtfertigungsgründe einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung geben kann.

In diesen Situationen müssen Verbraucher, die aus einem anderen Mitgliedstaat als dem des Verkäufers kommen, auf gleiche Art und Weise Zugang zu Waren und Dienstleistungen erhalten, wie lokale Verbraucher. Zu diesen Situationen gehören: der Verkauf von Produkten ohne Versand, der Verkauf von elektronisch erbrachten Dienstleistungen oder der Verkauf von Dienstleistungen, die an einem bestimmten physischen Ort erbracht werden.

Was sind die Ausnahmen von der Geoblocking-Verordnung?

Die Verordnung gilt nicht für bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Finanzdienstleistungen,
- audiovisuelle Inhalte,
- Transportdienstleistungen.

Wie wirkt sich die Verordnung auf den Zugang zu Online-Schnittstellen aus?

Die Verordnung sieht vor, dass Händler die Verbraucher nicht auf eine andere Version seiner Website umleiten darf, als die, auf die der Verbraucher ursprünglich zugreifen wollte, es sei denn, der Verbraucher stimmt der Umleitung ausdrücklich zu. Der Verbraucher hat somit die Möglichkeit, die Preise auf den verschiedenen landesspezifischen Webseiten zu vergleichen.

Wenn ein Verbraucher ein Produkt von einem Verkäufer kaufen möchte, der nicht in das Wohnsitzland des Verbrauchers liefert, muss der Verkäufer ihm das gewünschte Produkt zu den gleichen Bedingungen wie einem lokalen Verbraucher verkaufen, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Verbraucher lässt sich das Produkt an eine Adresse in einem EU-Mitgliedstaat liefern, in das der Verkäufer eine Lieferung anbietet;
- der Verbraucher selbst oder ein von ihm beauftragtes Transportunternehmen holt die Waren an einem Ort ab, an dem der Verkäufer die Abholung zu seinen Bedingungen anbietet. Dies kann bspw. eine Packstation oder das Lager des Verkäufers sein.

Wie verhindert die Verordnung die Diskriminierung in Verbindung mit Zahlungsmöglichkeiten?

Händler können grundsätzlich selbst entscheiden, welche Zahlungsmethoden sie akzeptieren möchten. Die Verordnung enthält jedoch einige Bestimmungen gegen die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes eines Verbrauchers, der Niederlassung seiner Bank oder eines anderen Dienstleisters oder des Ortes, an dem seine Kreditkarte ausgegeben wurde.

Eine unterschiedliche Behandlung ist daher verboten

- wenn die Zahlung per Banküberweisung oder mit einer vom Verkäufer allgemein akzeptierten Kreditkarte erfolgt,
- die Authentifizierungsanforderungen erfüllt sind und
- wenn die Zahlung in einer Währung erfolgt, die der Verkäufer akzeptiert.

Welche Bestimmungen sieht die Verordnung für Verbraucher im Falle eines Rechtsstreits mit einem Händler vor?

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Stellen, die Verbrauchern bei Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Händler im Zusammenhang mit Geoblocking praktische Hilfe leisten. Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Europäischen Verbraucherzentren benannt. So wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 26. Juni 2019 das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg zur Geoblocking-Kontaktstelle ernannt.



Contactez-nous

+352 26 84 64 1
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu



Europäisches
Verbraucherzentrum
Luxemburg



This infosheet was funded by the European Union. The content of this press release represents the views of the author only and it is his/her sole responsibility; it cannot be considered to reflect the views of the European Commission and/or the European Innovation Council and Small and Medium-sized Enterprises Executive Agency (EISMEA) or any other body of the European Union. The European Commission and the Agency do not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Le CEC Luxembourg est un Groupement d'intérêt économique, soutenu financièrement par la Commission européenne, le Gouvernement luxembourgeois, ainsi que par l'Union Luxembourgeoise des Consommateurs (ULC). Tous nos services sont gratuits.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



Cofinancé par
l'Union européenne

